



Gemeinde Rhäzüns

Abfallbewirtschaftungsgesetz und Ausführungsbestimmungen

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 1994, gestützt auf Art. 11 ff. des kantonalen Abfallbewirtschaftungsgesetzes und in Anlehnung an Art. 15 des Dorfpolizeigesetzes.)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Dieses Gesetz regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Rhäzüns, soweit sie nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) wahrgenommen wird sowie in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung und der Verbandsbestimmungen.

Es bezweckt die umweltgerechte Sammlung, Verwaltung und Beseitigung der in der Gemeinde anfallenden Abfällen sowie die Verwendung von unverschmutztem Aushub- und Abraummateriale.

II. Vermeiden und trennen von Abfall

Art. 2 *Allgemeine Verhaltensregel*

Alle Einwohner sind gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

Entstandene Abfälle sind nach den verschiedenen Entsorgungsmöglichkeiten zu trennen, zu verwerten oder zu beseitigen.

III. Entsorgung der Abfälle

Art. 3 *Bauschutt, Bauabfälle*

Bauschutt und Bauabfälle sind vom Verursacher auf eigene Kosten einem bewilligten Sammel- und Sortierplatz zuzuführen.

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist vom Verursacher der Materialablagerungsstätte „Undrau“ gegen Entrichtung der vom Gemeindevorstand festgesetzten Gebühr zuzuführen.

Art. 4 *Recyclingabfälle*

Wiederverwertbare Abfälle sind den speziell eingerichteten Anlagen zuzuführen oder separaten Sammlungen mitzugeben.

Die Gemeinde betreibt in Zusammenarbeit mit dem AVM an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen für Recyclingabfälle wie Glas, Speiseöle und Kleinmetalle. Sie ist berechtigt, Sammelstellen auf privatem Grund einzurichten, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

Die Gemeinde organisiert zusammen mit dem AVM regelmässige Sammlungen von Altpapier, Karton, Textilien und Schuhen.

Weitere Recyclingabfälle wie Haushaltgeräte, Grobmetalle und Pneus können auf dem von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsplatz gegen Entrichtung einer Gebühr entsorgt werden.

Art. 5 **Kompostierbare Abfälle**

Kompostierbare Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind vom Verursacher selbst im Garten, Hof oder Quartier zu Kompostieren.

Eigentümer von Mehrfamilienhäusern sind verpflichtet, eine gemeinschaftliche Kompostanlage einzurichten, für den Unterhalt zu sorgen und diese den Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

Grössere Mengen kompostierbarer Abfälle können in dem gemeindeeigenen Entsorgungsplatz gegen Gebühr zur Kompostierung übergeben werden.

Die Gemeinde kann eine Kompost- und Abfallberatungsstelle einrichten.

Art. 6 **Sonderabfälle**

Kleinmengen von Sonderabfällen wie Batterien, Medikamenten, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Holzschutzmittel, Pflanzenbehandlungsmittel und Farben sind den betreffenden Verkaufsstellen zurückzubringen.

Wo dies nicht möglich ist, können Sonderabfälle auf dem gemeindeeigenen Entsorgungsplatz gegen Entrichtung einer Gebühr entsorgt werden.

Es ist untersagt, Sonderabfälle der Kehrlichtabfuhr mitzugeben.

Art. 7 **Kehrlicht**

Der von Recycling-, Sonder- und kompostierbarem Abfall getrennte und nicht weiter verwertbare Kehrlicht ist über die Kehrlichtabfuhr zu entsorgen. Die Kehrlichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Art. 8 **Bereitstellung**

Der Kehrlicht darf erst am Morgen des Sammeltages zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Gebinde sind längs der öffentlichen Strassen geordnet an geeigneten von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen bereitzustellen.

Art. 9 **Gebindearten**

Es dürfen nur die vom Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen bestimmten Gebindearten für die Kehrlichtabfuhr bereitgestellt werden.

Art. 10 **Sperrgut**

Die Gemeinde kann in gewissen Zeitabständen eine Sperrgutabfuhr organisieren.

Art. 11 **Gewerbebetriebe**

Für Gewerbebetriebe gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für private Haushalte.

Grössere Mengen Gewerbeabfälle, Aushubmaterial sowie gewerbliche Sonderabfälle sind gemäss den einschlägigen Vorschriften direkt bei den dafür vorgesehenen Stellen und Deponien zu entsorgen.

Art. 12 **Entsorgungsplatz „Ratiras“**

Auf dem Entsorgungsplatz dürfen nur Abfälle von in Rhäzüns wohnhaften Personen und ortsansässigem Gewerbe entsorgt werden.

Der Gemeindevorstand bestimmt die Oeffnungszeiten des Entsorgungsplatzes und sorgt für einen geregelten Betrieb. Er kann ein entsprechendes Reglement erlassen.

IV. Finanzierung

Art. 13 **Verursacherprinzip**

Sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung werden auf die Verursacher überwältzt, nämlich:

- die der Gemeinde vom AVM für Sammeldienst, Transport, Verbrennung etc. in Rechnung gestellten Kosten;
- der gemeindeeigene Aufwand für die Abfallbewirtschaftung.

Art. 14 **Gebühren**

Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mit einer Grundgebühr und einer Gebindegebühr zu decken.

Der Gemeindevorstand setzt die Gebührenhöhe fest.

V. Strafbestimmung

Art. 15 **Kontrolle, Bussverfügung**

Der Gemeindevorstand kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Verordnung.

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 5000.-- bestraft.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Ausführungsbestimmungen*

Der Gemeindevorstand erlässt zu diesem Gesetz die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere regelt er darin die Kriterien für die Grundgebühr, die Gebindearten und den Verkauf von Gebindegebühren-Trägern und legt die Gebühren fest.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Revisionen : 27. November 1997 per 1. Januar 1998

Gemeindevorstand Rhäzüns

sig. Präsident
Silvester Camenisch

sig. Kanzlist
Ignaz Cadosch

Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Abfallbewirtschaftungsgesetz

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Rhäzüns am 13. November 2007 erlassen und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Art. 1 Gebindearten

Für die Kehrichtabfuhr sind nur folgende Gebindearten zugelassen:

- a) mit dem Gemeindegignet versehene Kehrichtsäcke von 17, 35, und 60 Litern Inhalt;
- b) fahrbare Norm-Container versehen mit einer Abreissplombe;
- c) Kleinsperrgut in neutralen Kehrichtsäcken bis max. 110 Lit., versehen mit Gebühren-Marken (gem Art. 8).

Art. 2 Kehrichtsäcke

Kehrichtsäcke sollen lose gefüllt und so verschlossen werden, dass der Sammelplatz nicht verschmutzt wird.

Art. 3 Container

Container mit Abreissplomben müssen mit geschlossenem Deckel bereitgestellt werden.

Art. 4 Sperrgut

Für Sperrgut werden separate Sammlungen in Ratiras durchgeführt.

Art. 5 Verdichtungsgeräte

Werden Verdichtungsgeräte wie Container-, Paket- oder Sackpressen verwendet, so dürfen die Gebinde höchstens so schwer sein, dass eine Person sie ohne Verladehilfe noch handhaben kann.

Für verdichtete Gebinde kann eine höhere Entsorgungsgebühr festgelegt werden.

Art. 6 Verkauf von Gebindegebühren-Trägern

Der Gemeindevorstand sorgt für die Beschaffung und den Verkauf der Gebindegebühr-Träger. Kehrichtsäcke, Abreissplomben und Klebmarken sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich. Der Gemeindevorstand kann weitere Verkaufsstellen bestimmen.

Art. 7 Grundgebühr

Die Grundgebühr gilt jeweils für 1 Kalenderjahr. Sie beträgt Fr. 65.--. Bei kürzerem Aufenthalt in der Gemeinde wird die Grundgebühr pro rata berechnet, wobei angefangene Monate voll mitgerechnet werden.

Personen Ab 1. Januar nach erfülltem 18. Lebensjahr.

**Saisonniers/
Asylbewerber** Pro rata nach Aufenthaltsdauer.

Gewerbe Das Gewerbe wird je nach Benutzung des Recyclingangebotes in Stufen eingeteilt. Eine Stufe entspricht der obigen Grundgebühr.

Art. 8 **Gebindegebühren**

Die Gebindegebühren für die gemäss in Art. 1 erlaubten Gebindearten betragen:

Kehrriechtsäcke:	17 l	Fr.	1.20
	35 l	Fr.	2.40
	60 l	Fr.	4.20

Container:		Fr.	48.00
------------	--	-----	-------

Abfall-Marke für Kleinsperrgut:	17 Liter Sack	1 Marke	
	35 Liter Sack	2 Marken	
	60 Liter Sack	4 Marken	
	110 Liter Sack	6 Marken	
	Preis pro Marke		Fr.

Art. 9 **Gebühren „Ratiras“**

Die Gebühren für die Entsorgung in Ratiras werden durch die Entsorgungskommission auf dem jährlich an alle Haushalte verteilten „**Abfallmerkblatt**“ aktualisiert und festgelegt.

Art. 10 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Rhäzüns in Kraft und ersetzt alle bisher erlassene Bestimmungen.

Rhäzüns, 12. Dezember 2007

Gemeindevorstand Rhäzüns

Der Präsident:
sig. Herbert Bonorand

Der Aktuar:
sig. Ignaz Cadosch